

1992/AB
vom 18.07.2025 zu 2440/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.394.093

18. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Zadić, LL.M. , Freundinnen und Freunde haben am 19. Mai 2025 unter der **Nr. 2440/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Leiharbeit und Arbeitskräfteüberlassung im Büro Hanke an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele bzw. welche Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts werden nicht als Vertragsbedienstete oder Beamt:innen des Bundes beschäftigt?
- Bei welchen Unternehmen oder sonstigen Rechtsträgern sind die betroffenen Mitarbeiter:innen jeweils beschäftigt?
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Unternehmen bzw. Rechtsträger und Aufgabenbereich im Kabinett je Mitarbeiter:in.

Hierzu erlaube ich mir auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Größe und Kosten der Minister:innenbüros (967/AB) | Parlament Österreich zu verweisen.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 13:

- Welche Kosten fallen für die betroffenen Mitarbeiter:innen an?
- In welchem Ausmaß fallen für die betroffenen Mitarbeiter:innen Zusatzkosten im Vergleich zu einer Beschäftigung als Vertragsbedienstete oder Beamt:innen des Bundes an?
- Entspricht die Entlohnung der betroffenen jeweiligen Kabinettsmitarbeiter:innen, die bei externen Unternehmen oder Rechtsträgern beschäftigt sind, jeweils jener, die sie von Gesetzes wegen als Vertragsbedienstete (Sondervertrag) bekommen hätten müssen?
 - a. Wenn nein, um wieviel übersteigt sie diese?
- In welchem prozentuellem Umfang werden jeweils die Kosten dieser Mitarbeiter:innen an das anstellende Unternehmen oder den anstellenden Rechtsträger durch das Ministerium refundiert?

- Welche Mehrkosten entstehen den Steuerzahler:innen in den Fällen der betroffenen Mitarbeiter:innen durch die gewählte Form der Überlassung gegenüber einer Beschäftigung als Vertragsbedienstete?

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die angesprochenen Verträge im Einklang mit dem AÜG abgewickelt werden. Seit Beginn der jeweiligen Überlassung bis 19. Mai 2025 sind, soweit bereits abgerechnet, Kosten in der Höhe von insgesamt rund € 32.135,00 angefallen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Waren die betroffenen Mitarbeiter:innen jeweils schon bei ihrem Eintritt in das Ministerkabinett bzw. Staatssekretariatskabinett bei dem jeweiligen Unternehmen oder Rechtsträger beschäftigt?
- Waren die betroffenen Mitarbeiter:innen jeweils vor ihrer Anstellung bei dem jeweiligen Unternehmen oder Rechtsträger Vertragsbedienstete des Bundes oder eines Landes?
- Was war jeweils der Grund oder Zweck einer Anstellung von Kabinettsmitarbeiter:innen bei externen Unternehmen oder Rechtsträgern bzw. die Nichtübernahme in eine Beschäftigung beim Bund?

Alle Mitarbeiter:innen waren zuvor seit mehreren Jahren beim jeweils überlassenden Unternehmen beschäftigt. Grund für die Überlassung war und ist Sicherheit in der Personalplanung der überlassenden Unternehmen zu gewährleisten. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine Person in der Vergangenheit auch schon beim Bund tätig war, bevor sie beim überlassenden Unternehmen tätig wurden.

Zu den Fragen 10 bis 12 und 14:

- Wer hat die Entscheidung, Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts nicht als Vertragsbedienstete im Haus zu beschäftigen, veranlasst und rechtlich zu verantworten gehabt?
- Hat das anstellende Unternehmen oder der anstellende Rechtsträger jeweils finanzielle oder andere Vorteile aus der Überlassung von Kabinettsmitarbeiter:innen bezogen?
 - a. Wenn ja wie hoch waren diese finanziellen Vorteile bzw. welcher Art waren andere Vorteile?
- Entspricht das Vorgehen in den Fällen der betroffenen Mitarbeiter:innen den Richtlinien in Ihrem Haus?
- Entspricht das Vorgehen hinsichtlich den betroffenen Mitarbeiter:innen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit?

Die Genehmigung der Arbeitskräfteüberlassungen erfolgte gemäß der Geschäftsordnung des BM IMI. Das Vorgehen entspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben und der Geschäftsordnung. Es werden in allen Fällen alle Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit beachtet. Die überlassenden Unternehmen verrechnen dem BM IMI keine weiteren Kosten und kein Honorar für die Beistellung der Mitarbeiter:innen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

